

VG 2 K 131.19 A



Verkündet am 5. Oktober 2020
Borck, Justizsekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

der


Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwältin Csilla Iványi,
Yorckstraße 26, 10965 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 2. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 5. Oktober 2020 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Bews
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheids des Bundesamts
für Migration und Flüchtlinge vom 24. Januar 2017 verpflichtet, der Klägerin
die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweiligen Vollstreckungsbetrags leistet.

weiter vor, diese
Syrien bestehender,
Netzwerken engagiert r
nanderge-

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Gewährung von Flüchtlingsschutz.

Die Klägerin ist syrische Staatsangehörige. Nachdem sie ihr Jurastudium in Damaskus abgeschlossen hatte, reiste sie zunächst im September 2014 in die Vereinigten Arabischen Emirate und im Juli 2015 mit einem Visum zu Studienzwecken in die Bundesrepublik, wo sie im November 2015 einen Asylantrag stellte.

Bei der am 27. September 2016 durchgeführten Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - gab die Klägerin an, sie habe in Syrien gemeinsam mit ihrem Bruder Opfer des Bürgerkriegs medizinisch versorgt. Diese seien in einer nahegelegenen Schule untergebracht gewesen. Als die Schule durch Mitglieder des syrischen Sicherheitsapparats geräumt werden sollte, habe sie sich dagegen gewehrt. Wegen der erbrachten Hilfeleistungen und des Widerstands gegen die Räumung sei ihr Bruder von Angehörigen der syrischen Sicherheitsbehörden körperlich misshandelt worden und sie habe wiederholt von Unbekannten Drohbriefe und E-Mails erhalten.

Mit Bescheid vom 24. Januar 2017 erkannte das Bundesamt der Klägerin den subsidiären Schutzstatus zu und lehnte den Asylantrag im Übrigen ab. Eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung habe die Klägerin nicht dargelegt.

Die Klägerin begründet ihre am 8. Februar 2017 erhobene Klage insbesondere mit ihrem exilpolitischen Engagement in Deutschland. Sie trägt vor, sie sei Mitglied verschiedener Menschenrechtsorganisationen, die sich mit den in Syrien begangenen Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen beschäftigten und Informationen für eine strafrechtliche Verfolgung derselben sammeln. In dieser Funktion habe sie zahlreiche Veranstaltungen organisiert und geleitet. Zudem sei sie wiederholt selbst als Vortragende aufgetreten. Die Klägerin legt zahlreiche Presseberichte, Veranstaltungsankündigungen und -berichte, Tätigkeitsbeschreibungen verschiedener gemeinnütziger Organisationen sowie Beiträge in den sozialen Medien vor. Sie trägt

weiter vor, dieses Engagement sei auch Ausdruck und Fortsetzung ihrer bereits in Syrien bestehenden Überzeugung. Während ihres Studiums sei sie politisch interessiert und engagiert gewesen. Sie habe ihre politische Einstellung in den sozialen Netzwerken kundgetan und sei auch in Diskussionen mit anderen Personen aneinandergeraten.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 24. Januar 2017 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie entgegnet, die Klägerin habe die für die Gewährung von Asyl erforderliche Kontinuität der exilpolitischen Tätigkeit und der Tätigkeit im Herkunftsland nicht dargelegt. Zudem sei nicht erkennbar, dass das syrische Regime Kenntnis von der exilpolitischen Tätigkeit der Klägerin erlangt habe.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 5. Oktober 2020 ist die Klägerin angehört worden. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen. Die Beklagte ist zu dem Termin trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen, nämlich die die Kläger betreffende Asylakte und Ausländerakte sowie die den Vater der Klägerin betreffende Asylakte (Az. [REDACTED]-998). Das Gericht hat ferner die Gutachten, Stellungnahmen und sonstigen Auskünfte gemäß der Erkenntnismittelliste Syrien, Stand: 29. Juni 2020, in das Verfahren eingeführt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes - AsylG - ist der Berichterstatter als Einzelrichter zuständig, nachdem die Kammer ihm den Rechtsstreit durch Beschluss vom 20. August 2020 zur Entscheidung übertragen hat. Das Gericht konnte gemäß § 102

Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in dem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist.

besondere auch a
einer bereits im Her-
ders als beim Grr-
fene Nachfr.
licht v.
27

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 24. Januar 2017 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, als der Antrag der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt wurde; die Klägerin hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für das Begehren der Klägerin ist § 3 Abs. 1 und 4 AsylG. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen von § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer eine Verfolgung aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – BVerwG 10 C 23/12 – BVerwGE 146, 67 Rn. 19, 32).

Die Klägerin hat aufgrund ihrer exilpolitischen Aktivitäten in der Bundesrepublik begründete Furcht vor Verfolgung im Fall einer Rückkehr nach Syrien. Gemäß § 28 Abs. 1a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, ins-

besondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Anders als beim Grundrecht auf Asyl (vgl. § 28 Abs. 1 AsylG) sind daher selbstgeschaffene Nachfluchtatbestände, die bis zur Unanfechtbarkeit des Erstverfahrens verwirklicht worden sind, uneingeschränkt zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 – BVerwG 10 C 25/08 – BVerwGE 135, 49 Rn. 20; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 9. August 2017 – A 11 S 710/17 – juris Rn. 31).

Nach der gegenwärtigen Erkenntnislage droht Personen, die das Assad-Regime dem oppositionellen Umfeld zuzählt, in Syrien eine flüchtlingsrechtliche relevante Verfolgung. Syrische Oppositionsgruppen, die sich für eine Abschaffung des von Staatspräsident Assad geführten Baath-Regimes einsetzen und die Neuordnung Syriens nach demokratischen, pluralistischen und rechtsstaatlichen Prinzipien anstreben, werden durch das Regime verfolgt, ihre Mitglieder verhaftet und mit allen Mitteln unterdrückt. Oppositionelle politische Tätigkeit, oder auch nur Verdacht dessen, werden vom Regime meist als „terroristische Aktivitäten“, „Verschwörung gegen den Staat“, „Hochverrat“ oder ähnlich gravierende Vergehen behandelt. In der Anwendungspraxis der regimekontrollierten syrischen Justiz reicht der Verdacht hierauf aus, um vor Militärgerichtshöfen oder gesonderten Gerichtshöfen der Anti-Terror-Gesetzgebung von 2012 verfolgt zu werden, in denen wenige bis keine Rahmenbedingungen eines fairen Rechtsverfahrens bestehen. Die Anti-Terror-Gesetze wurden in den vergangenen Jahren immer wieder dazu missbraucht, gegen in Syrien und im Ausland lebende Oppositionelle bzw. Regimegegner auch in Abwesenheit drakonische Strafen zu verhängen. Die Risiken politischer Oppositionstätigkeit beschränken sich nicht auf eine mögliche strafrechtliche Verfolgung. Seit Beginn des Aufstands im März 2011 sind unzählige Fälle von willkürlicher Verhaftung, Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren, Verschwindenlassen, tätlichen Angriffen, Folter und Tötung im Gewahrsam der Sicherheitskräfte sowie Mordanschlägen belegt. Viele Oppositionelle und Menschenrechtsverteidiger, die im Land blieben, mussten in den Untergrund gehen oder in die von der Opposition kontrollierten Gebiete fliehen (Auswärtiges Amt, Bericht über die Lage in der Arabischen Republik Syrien, Stand: 20. November 2019, S. 10 f.; Fortschreibung des Berichts über die Lage in der Arabischen Republik Syrien, Stand: 19. Mai 2020, S. 4 f.).

Die Klägerin ist aufgrund ihrer über einen längeren Zeitraum andauernden politischen Tätigkeit nach den Maßstäben des syrischen Regimes dem oppositionellen Umfeld

zuzuzählen. Sie hat dargelegt, dass sie Mitglied verschiedener Menschenrechtsorganisationen ist und sich in dieser Funktion spätestens seit Anfang des Jahres 2018 hervorgehobener Weise öffentlich gegen das Assad-Regime positioniert hat. Die Klägerin war für das [REDACTED] tätig, das sich mit der juristischen Durchsetzung von Menschenrechten beschäftigt und in der Vergangenheit die strafrechtliche Verfolgung von Folter, Kriegsverbrechen, sexualisierter Gewalt und wirtschaftlicher Ausbeutung betrieben hat. Die Klägerin hat diese Organisation bei ihrer Arbeit zu den in Syrien begangenen Straftaten unterstützt, die in verschiedene Strafverfahren in Deutschland und dem europäischen Ausland gemündet ist ([REDACTED]). Zudem ist die Klägerin leitendes Mitglied des Vereins [REDACTED]. Diese Organisation unterstützt die zivile Selbstorganisation gegen das Assad-Regime und stärkt Projekte, die Perspektiven auf Frieden schaffen und sich für ein Leben in Freiheit und Würde einsetzen ([REDACTED]). Darüber hinaus ist die Klägerin beruflich für das [REDACTED] tätig, dessen Zweck in der strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit liegt ([REDACTED]). Im Rahmen dieser Tätigkeit arbeitet die Klägerin, die unter anderem über ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Hochschulstudium verfügt, verschiedene von dem Assad-Regime begangene militärische Maßnahmen juristisch auf, um diese einer strafrechtlichen Verfolgung im Ausland zuzuführen.

Diese Tätigkeit ist zur Überzeugung des erkennenden Einzelrichters (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) auch Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung der Klägerin. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung in Übereinstimmung mit ihrem Vortrag vor dem Bundesamt dargelegt, dass sie in Syrien bei der Versorgung von durch den Bürgerkrieg vertriebenen Binnenflüchtlingen unterstützend tätig war. Sie hat diese Personen in einer nahegelegenen Schule untergebracht und dort mit Nahrungsmitteln und medizinisch versorgt. Versuchen des Assad-Regimes, die Schule zu räumen, hat die Klägerin sich gemeinsam mit den anderen Unterstützern widersetzt. Aufgrund dieser Tätigkeiten wurden verschiedene Familienmitglieder der Klägerin Opfer staatlicher Verfolgungsmaßnahmen, die sie letztendlich zur Flucht zwangen. Des Weiteren hat die Klägerin dargelegt, dass sie sich bereits in Syrien mit verschiedenen Menschenrechtsorganisationen im Bereich der Frauenrechte engagiert hat. Dabei setzte sie sich insbesondere kritisch mit Gesetzen auseinander, die eine diskriminierende Wirkung für Frauen hatten.

Es ist auch beachtenswert, dass die Klägerin in ihrer Funktion als Mitglied der Organisation [REDACTED] eine politische Tätigkeit im Dienste des Assad-Regimes ausübt.

ischnrechtso
des Jahres 2018
winnt hat. Die Klä-
gung, das sich
Ver-

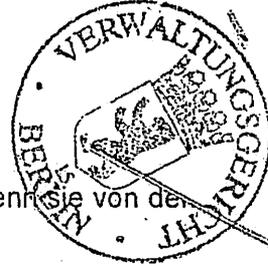
Es ist auch beachtlich wahrscheinlich, dass das syrische Regime Kenntnis von der exilpolitischen Tätigkeit der Klägerin erlangt hat. Mit der Konsolidierung der Machtposition des Assad-Regimes im Inland ging auch eine Stabilisierung der nachrichtendienstlichen Strukturen einher. Der Aufgabenschwerpunkt syrischer Nachrichtendienste im Ausland ist die Ausforschung der Gegner des syrischen Regimes, zu denen sowohl islamistische und islamistisch-terroristische Gruppierungen als auch Menschenrechtsaktivisten und die breit gefächerte säkulare und kurdische Opposition zählen. Deutschland steht als Hauptaufnahmeland syrischer Flüchtlinge in Europa weiterhin im Fokus der syrischen Nachrichtendienste. Die syrischen Dienste scheinen den Zustrom syrischer Flüchtlinge nach Deutschland ab 2015 genutzt zu haben, um hier neue Strukturen und Agentennetze zu etablieren. Im Vergleich zu den Vorjahren ist im Jahr 2019 die Zahl der Hinweise auf entsprechende Aufklärungsbemühungen nicht nur im Flüchtlingsumfeld erheblich gestiegen. Neben klassischer nachrichtendienstlicher Ausforschung konnten auch Bestrebungen festgestellt werden, die öffentliche Meinung in Deutschland im Sinne der syrischen Regierung zu beeinflussen (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Verfassungsschutzbericht 2019, S. 306 f.). Die Klägerin ist in besonders hervorgehobener Stellung und exponierter Weise öffentlich als Gegnerin des Assad-Regimes tätig. Sie hat an einer Vielzahl öffentlicher Diskussionsveranstaltungen auf dem Podium teilgenommen und sich dabei kritisch zu den durch das Assad-Regime begangenen Handlungen eingelassen. Ein Schwerpunkt bildete dabei die (auch sexualisierte) Gewalt gegen oppositionell tätige Frauen. [REDACTED]

[REDACTED] Die juristische Tätigkeit der Klägerin trifft das syrische Regime in einem besonders sensiblen Bereich. Die Klägerin wirkt an der strafrechtlichen Aufklärung von durch das Regime begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit. Bei [REDACTED]

[REDACTED] ist die Klägerin unter ihrem eigenen Namen aufgetreten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, wobei Gerichtskosten entfallen (§ 83b AsylG). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung



Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Dr. Bews

Beglaubigt

A large, stylized signature is written over the text and a circular stamp. The stamp is identical to the one at the top of the page, with 'VERWALTUNGSGERICHT' and 'BERLIN' and a coat of arms in the center.

Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle